

Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/878

Alle Abg

Aktenzeichen
738/13MB

Bearbeiter
Prof. Dr. Beckmann

Sekretariat
Frau Walter
0251-48488-34

Datum
17.06.2013

Dr. Klaus Grünewald
Prof. Dr. Martin Beckmann
Dr. Hans Vietmeier
Dr. Andreas Kersting
Dr. Hans-Joachim David, Notar
Andreas Kleefisch
Dr. Olaf Bischopink
Dr. Stefan Gesterkamp
Dr. Georg Hünnekens
Franz-Robert Bärtels
Dr. Joachim Hagmann
Dr. Andre Unland
Dr. Andre Herchen
Dr. Martin M. Arnold
Dr. Antje Wittmann
Dr. Jens Tobias Gruber
Dr. Frank Andexer
Dr. Bele Carolin Garthaus
Dr. Stefan Sieme
Dr. Tobias Schneider-Lasogga
Dr. Jens Reiermann
Dr. Cornelia Hansen, LL.M.
Stefan Schäperklaus
Dr. Jürgen Durynek
Dr. Fabian D. Eichholz
Alexander Wirth

PCB-Belastung in öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kitas und Sporthallen

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Ge- sundheit und Soziales des Landtags NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich gebeten, zu dem Antrag der Fraktion der
PIRATEN (Drucksache 16/1257 vom 30.10.2012) schriftlich
Stellung zu nehmen. Meine Stellungnahme füge ich Ihnen
dazu als **Anlage** bei.

Mit freundlichem Gruß

Prof. Dr. Beckmann
Rechtsanwalt

Baumeister Rechtsanwälte
Partnerschaft
Die Partnerschaftsgesellschaft und ihre
Partner sind im Partnerschaftsregister des
AG Essen eingetragen unter PR 2554

Postfach 1308
48003 Münster
Königsstraße 51-53
Kettelerscher Hof
48143 Münster
Telefon 0251/48488-0
Telefax 0251/48488-80
www.baumeister.org
muenster@baumeister.org

PCB-Belastung in öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kitas und Sporthallen

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags NRW

Stellungnahme von

Prof. Dr. Beckmann, Münster

I. Vorbemerkung

Gegenstand des Antrags der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 16/1257 vom 30.10.2012) sind Gesundheitsgefahren durch PCB in öffentlichen Gebäuden. Gefordert werden eine systematische Untersuchung der Gesundheitsgefahren durch PCB in öffentlichen Gebäuden, eine rechtzeitige Information der Gebäudenutzer sowie der Öffentlichkeit über festgestellte Gefährdungen und gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen, die Durchführung eines bestimmten Messprogramms, soweit erforderlich Gesundheitstests, geeignete Maßnahmen für den Umgang und die Behebung der mit PCB in öffentlichen Gebäuden einhergehenden Gefahren und eine Berichterstattung gegenüber dem Landtag.

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf rechtliche Rahmenbedingungen im Umgang mit möglichen PCB-Belastungen in öffentlichen Gebäuden und nicht mit den politischen Forderungen des Antrags.

II. Beachtlichkeit der PCB-Richtlinie in NRW

Mit Runderlass vom 03.07.1996 – II B 4-476.101 – hat das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen die Abschnitte 1,2, 3,4.1,4.2 und 5 der Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCB-Richtlinie NRW) – Fassung Juni 1996 – nach § 3 Abs. 3 BauO NRW als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.

Nach § 72 Abs. 4 BauO NRW ist die Beachtung der technischen Regeln, soweit diese – wie die PCB-Richtlinie NRW – nach § 3 Abs. 3 BauO NRW eingeführt sind, bei der Einreichung von Bauanträgen zu prüfen. Die Beachtung der eingeführten Technischen Baubestimmungen ist im Rahmen der §§ 81, 82 BauO NRW auch Gegenstand von Bauüberwachungen und Bauzustandsbesichtigungen. Sie kann nicht zuletzt auf der Grundlage der §§ 60 Abs. 2 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 BauO ein ordnungsbehördliches Einschreiten bei Gefahren, die für Nutzer öffentlicher Gebäude von PCB-Belastungen ausgehen, begründen.

Durch die Einführung nach § 3 Abs. 3 BauO NRW gelten Technische Baubestimmungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik, die der Wahrung der Belange von öffentlicher Sicherheit oder Ordnung dienen (§ 3 Abs. 1 S. 2 BauO NRW). Nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauO NRW sind bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instandzuhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Dabei sind der Wahrung dieser Belange dienende allgemein anerkannte Regeln der Technik gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 BauO NRW zu beachten.

III. Bewertung der PCB-Belastung

Die PCB-Richtlinie NRW erklärt Raumluftkonzentrationen unter 300 ng PCB/m³ Luft für langfristig tolerabel (**Vorsorgewert**), bei Raumluftkonzentrationen zwischen 300 und 3.000 ng PCB/m³ Luft ist die Quelle der Raumluftverunreinigung aufzuspüren und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit mittelfristig zu beseitigen. Zwischenzeitlich ist durch regelmäßiges Lüften sowie gründlicher Reinigung und Entstaubungsanlage eine Verminderung der PCB-Konzentration anzustreben. Der Zielwert liegt bei weniger als 300 ng PCB/m³ Luft (**Sanierungsleitwert**). Bei Raumluftkonzentrationen oberhalb von 3.000 ng PCB/m³ Luft sind akute Gesundheitsgefahren nicht auszuschließen (**Interventionswert** für Sofortmaßnahmen).

Bei der Bewertung der PCB-Belastungen besteht bundesweit weitgehend Einigkeit. Allerdings wird teilweise die Verweildauer in Räumen hinsichtlich einer Sanierungsnotwendigkeit berücksichtigt, so dass – je nach regelmäßiger Verweildauer – die Schwelle für die Einleitung von Sofortmaßnahmen unterschiedlich berechnet wird.

Um festzustellen, ob der PCB-Gehalt der Innenraumluft von öffentlichen Gebäuden Anlass zu Sanierungsmaßnahmen oder zu Sofortmaßnahmen gibt, können Raumluftmessungen nach einschlägigen fachlichen Vorgaben durchgeführt werden. Im Verdacht, zu hohe PCB-Gehalte in der Innenluft aufzuweisen, stehen vor allem Gebäude, die mit Betonfertigteilen errichtet wurden. Das gilt insbesondere für öffentliche Gebäude aus der Bauzeit der Jahre von etwa 1950-1975.

IV. Sanierungsverantwortung

Gehen auf der Grundlage dieser Bewertung der PCB-Belastung Gesundheitsgefahren von einem Gebäude für die Nutzer aus, dann ist für die Beseitigung dieser Gefahren der Eigentümer und Inhaber der Baugenehmigung verantwortlich.

Hinsichtlich der Verantwortung für die Einleitung von Sofortmaßnahmen bei Gesundheitsgefahren und für die Sanierung bei Überschreitung des Sanierungsleitwerts ist bei öffentlichen Gebäuden danach zu differenzieren, ob und inwieweit es sich um Gebäude in einer bestimmten Trägerschaft handelt. Ergibt sich aus gesetzlichen Bestimmungen, dass ein bestimmter öffentlicher Träger für die Bereitstellung und Unterhaltung von Gebäuden verantwortlich ist, dann trifft ihn auch die Pflicht, eventuell notwendig werdende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung bzw. zur Sanierung im Zusammenhang mit einer PCB-Belastung zu treffen.

Für die öffentlichen Schulen schreibt z.B. § 79 SchulG NRW vor, dass die Schulträger verpflichtet sind, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten. Dementsprechend sind auch die Schulträger dafür verantwortlich, notwendige Sanierungsmaßnahmen bei einer PCB-Belastung zu veranlassen.

V. Ordnungsbehördliches Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde

Nach § 60 Abs. 2 S. 1 BauO NRW können auch nach Erteilung einer Baugenehmigung Anforderungen gestellt werden, um bei Erteilung der Baugenehmigung nicht voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder denjenigen, die die bauliche Anlage nutzen, abzuwenden. Gefahren, die sich aus einer PCB-Belastung für die Nutzung von Gebäuden ergeben, können die Bauaufsichtsbehörden des Landes zu einem Einschreiten veranlassen. Die Entscheidung, ob die zuständige Bauaufsichtsbehörde einschreitet, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen. Bei Gesundheitsgefahren kann sich dieses Ermessen auf Null reduzieren.

VI. Fürsorgepflicht des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers

Unabhängig von der bauordnungsrechtlichen Verantwortung für Gefahren, die von einem Gebäude ausgehen, und der gesetzlich zugewiesenen Trägerverantwortung besteht grundsätzlich eine Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten bzw. des öffentlichen Arbeitgebers gegenüber seinen Mitarbeitern.

Wird die Gesundheit eines Beamten bzw. eines Angestellten des öffentlichen Dienstes durch Einwirkungen am Arbeitsplatz beeinträchtigt, so ist der Dienstherr verpflichtet, dieses im Rahmen des Möglichen zu unterbinden. Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ergibt sich ein Anspruch des Beamten auf Schutz nicht nur vor sicher erkannten, sondern auch vor ernstlich möglichen Beeinträchtigungen seiner Gesundheit (BVerwG, Urt. v. 13.09.1984 – 2 C 33/82 –, NJW 1985, 876 f).

Entsprechend dem auf Beamte unmittelbar anwendbaren Arbeitsschutzgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 AZG), das durch die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung näher konkretisiert wird, ist der Dienstherr verpflichtet, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden, die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird (§ 4 Nr. 1 AZG). In dem sich die Fürsorgepflicht für die Beamten an den Maßstäben des Arbeitsschutzrechts orientiert, besteht insoweit für die im öffentlichen Gebäuden tätigen Arbeitnehmer und Beamten ein identischer Schutzmaßstab.

Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn das Gebäude, in dem der Beamte bzw. der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes arbeitet, von einem Verwaltungsträger zur Verfügung gestellt wird, der nicht der Arbeitgeber bzw. Dienstherr der Mitarbeiter ist. Versäumnisse des Schulträgers muss sich der

Dienstherr in diesem Zusammenhang nicht zurechnen lassen. Der Schulträger ist insoweit weder Erfüllungsgehilfe noch Verrichtungsgehilfe des Dienstherrn, für dessen schuldhaftes Versäumnis der Dienstherr in Anspruch genommen werden könnte.

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn kann es allerdings erfordern, dass der Dienstherr gegenüber dem Schulträger aus Gründen der Fürsorge gegenüber seinen Beamten bzw. Mitarbeiter erkannte Mängel anzeigt und gegebenenfalls auf Abhilfe dringend und eine Mängelbeseitigung auch überwacht.

Münster, 17.06.2013


Prof. Dr. Beckmann
Rechtsanwalt